

Munizipal- gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
	Art 1 Ziel und Zweck dieses Reglements	3
II.	ÖFFENTLICHES PARKIEREN	3
	Art 2 Grundsatzregelung	3
	Art 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger.....	3
	Art 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze.....	4
	Art 5 Parkplatzplan	4
	Art 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum.....	4
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN.....	4
	Art 7 Zuständigkeit	4
	Art 8 Örtlicher Geltungsbereich	4
	Art 9 Dauerparkkarte	4
	Art 10 Gültigkeitsdauer.....	5
	Art 11 Entzug der Dauerparkkarte.....	5
	Art 12 Haftung	5
IV.	GEBÜHREN	5
	Art 13 Gebühren.....	5
V.	AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	5
	Art 14 Aufsicht und Kontrolle ruhender Verkehr	5
	Art. 15 Strafbestimmungen.....	5
	Art. 16 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG.....	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 17 Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 18 Inkraftsetzung	6
VII.	Anhang – PARKPLATZGEBÜHREN	7
	Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Parkgebühren	7
	Parkplatzgebühren (Basis Dezember 2004).....	7

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen

- eingesehen eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, welche seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist und sämtliche kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst hat
- Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)
- Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)
- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen kantonaler Richtplan mit den Koordinationsblättern C.2 und D.1, Art. 30
- eingesehen Art. 6, 16, 17, 123 und 146 des kantonalen Gemeinde-Gesetzes vom 5. Februar 2004

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. EINLEITUNG

Art 1 Ziel und Zweck dieses Reglements

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität und des touristischen Angebots wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

II. ÖFFENTLICHES PARKIEREN

Art 2 Grundsatzregelung

Auf Gebiet der Gemeinde Bürchen dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger, Gegenstände, Material, Maschinen, Wohnwagen, usw. nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Ausserhalb der markierten Parkplätze gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet ein generelles Parkverbot. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

Art 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Art 4

Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die öffentlichen Parkplätze in gebührenpflichtige und gebührenfreie zu unterteilen.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr gemäss den an den auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen, oder mit einer gültigen Dauerparkkarte, abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen und Roten Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeit-Parkplätze unterteilt werden.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Bürchen stehen.

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt, Dauerparkkarten zu beziehen.

Art 5

Parkplatzplan

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeit-Parkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

Art 6

Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum

An öffentlichem Eigentum angrenzende Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

III.

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art 7

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig.

Art 8

Örtlicher Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf den Namen und/oder das Kontrollschild lautende Fahrzeug, auf öffentlichen Parkplätzen stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen allgemein sowie der Gemeinde, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen, zu beachten.

Art 9

Dauerparkkarte

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte oder Kleber ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, übertragbare Dauerparkkarten zu beziehen. Diese kosten mind. das Doppelte.

Wird die Dauerparkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro rata zurückerstattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Monats- und Wochenkarten.

Die Parkbewilligung gemäss Dauerparkkarte ist begrenzt auf die Zeit zwischen 06.00 bis 24.00 Uhr.

Art 10 Gültigkeitsdauer

Dem Erwerber einer Dauerparkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.
Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

Art 11 Entzug der Dauerparkkarte

Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Falle erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Art 12 Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

IV. GEBÜHREN

Art 13 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Ticketautomaten und Dauerparkkarten erhoben.

Die Gebühren sind integrierender Bestandteil dieses Reglements der Gemeinde Bürgen.

Sie werden zwischen an allen Tagen inklusive Sonn- und Feiertagen zwischen 00.00 bis 23.59 Uhr erhoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Der Gemeinderat kann die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Als Basis dient der Index Mai 2000 = 100 Punkte.

V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art 14 Aufsicht und Kontrolle ruhender Verkehr

- Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie andere erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Die Parkkontrollen dürfen auch von Polizeihilfspersonen durchgeführt werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen, welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

- 1) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen sofern

- a) Der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist
- b) Die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet werden kann
- 2) Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung
- 3) Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden
- 4) Werden Bussen über Fr. 5'000.00 ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts

Art. 16

Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts, die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs 1 StPO)

VI.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 18

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

An der Gemeinderatssitzung vom 02. Mai 2018 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 20. Juni 2018 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 19. Dezember 2018

Munizipalgemeinde Bürchen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Philipp Zenhäusern

sig. Bruno Hostettler

VII. Anhang – PARKPLATZGEBÜHREN

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Parkgebühren

- Parkplatzreglement der Gemeinde Bürchen

Parkplatzgebühren (Basis Dezember 2004)

Die Parkplatzgebühren gelten von Montag bis Sonntag zwischen 00.00 bis 23.59 Uhr und werden wie folgt festgelegt:

1 Stunde	Fr.	0.50
1 Tag	Fr.	5.00
1 Woche	Fr.	20.00
1 Monat	Fr.	50.00
1 Jahr	Fr.	150.00
1 Jahr mit übertragbarer Parkkarte (max. 2 Fahrzeuge)*	Fr.	150.00

*Gebührenanpassung von Fr. 350.- auf Fr. 150.- gemäss Gemeinderatsentscheid vom 09. Januar 2026